

## Einleitung.

Das neue Zollgesetz soll alle zerstreuten Vorschriften über das Zollrecht zusammenfassen sowie eine Vereinheitlichung der Rechtsnormen für die historischen Länder und die ehemals ungarischen Gebietsteile der Tschechoslowakischen Republik herbeiführen. Es tritt insbesondere an Stelle der altösterreichischen Zoll- und Monopolordnung vom 11. Juli 1837 und der ungarischen Dreißigstordnungen vom Jahre 1754 und 1788. Bei dem engen Zusammenhange der Zollvorschriften mit den Kommunikationsverhältnissen und der Intensität des zwischenstaatlichen Güterausstausches mußten naturgemäß die erwähnten, unter ganz anderen wirtschaftlichen Zuständen entstandenen Vorschriften einer durchgreifenden Reform unterzogen werden. Das neue Zollgesetz umfaßt das ganze autonome Zollrecht (ausgenommen den Zolltarif) und das Zollstrafrecht. Es enthält nur die Grundregeln des Zollrechtes, die Detailbestimmungen sind in der Durchführungsverordnung enthalten. Das Zollgesetz behandelt im ersten Hauptstück die Grundsätze und Grundbegriffe, im zweiten die Organisation der Zollverwaltung und die Zollaufsicht, im dritten das Zollverfahren, im vierten die Zollpflicht, im fünften die Rechtsmittel, im sechsten die Strafbestimmungen und enthält im siebenten Schlußbestimmungen. Ähnlich ist auch die Durchführungsverordnung gegliedert. Eine nähere Übersicht über den Inhalt ergibt sich aus dem beigefügten Inhaltsverzeichnis.

Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv